CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2022/13

Allgemeine Verteilung

12. November 2021

Or. FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(39. Tagung, Genf, 24. – 28. Januar 2022)

Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

 Zulassungszeugnisse und Seeschiffe

 **Eingereicht von Frankreich**[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\*

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* | Frankreich schlägt eine Änderung des Kapitels 1.16 über Seeschiffe vor. |
| **Analytische Zusammenfassung:** | Frankreich möchte die Möglichkeit schaffen, Seeschiffe, die auf Binnenwasserstraßen verkehren, vom Besitz eines Zulassungszeugnisses zu befreien, sofern diese Schiffe über die einschlägigen Zeugnisse für die Seeschifffahrt verfügen. |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Siehe Absätze 5 bis 7 und die Anlage |
| **Referenzdokumente:** | Keine |

 **I. Problemanalyse**

1. Im geltenden ADN-Übereinkommen und der ihm beigefügten Verordnung finden sich nur wenige Sonderbestimmungen, die auf Seeschiffe anwendbar sind.

* Artikel 1 Absatz 2 des ADN-Übereinkommens sieht vor, dass das ADN keine Anwendung findet „auf die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Seeschiffen auf Seeschifffahrtsstraßen, die zu den Binnenwasserstraßen gehören“.
* Artikel 3 Buchstabe e des Übereinkommens definiert Seeschifffahrtsstraßen als „Binnenwasserstraßen, die mit dem Meer verbunden sind, im wesentlichen dem Verkehr mit Seeschiffen dienen und durch das innerstaatliche Recht als solche bestimmt sind“.
* In der dem ADN beigefügten Verordnung findet sich, abgesehen von einigen auf Seeschiffe anwendbaren Vorschriften in Kapitel 7.1 oder 7.2, der wichtigste Verweis auf Seeschiffe in Abschnitt 9.2.0 in Bezug auf Bauvorschriften.

2. Im Übrigen schließt die Definition von „Schiff“ sowohl in Artikel 3 Buchstabe a des ADN-Übereinkommens als auch in Abschnitt 1.2.1 der beigefügten Verordnung Seeschiffe ein.

3. Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich bei strenger Anwendung des Absatzes 1.16.1.1.1 der beigefügten Verordnung, dass ein Seeschiff, das gefährliche Güter befördert, ein Zulassungszeugnis besitzen muss, wenn es auf einer Binnenwasserstraße fährt, die nicht als Seeschifffahrtsstraße anzusehen ist.

4. Allerdings sehen die verschiedenen einschlägigen Instrumente der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) die Existenz und die obligatorische Ausstellung von „Eignungszeugnissen“ für die Beförderung gefährlicher Güter auf See vor, und die Übereinstimmung zwischen den „Seezeugnissen“ und den „ADN-Zulassungszeugnissen“ ist relativ einfach festzustellen.

 **II. Vorschlag**

5. Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, in die dem ADN beigefügte Verordnung einen Absatz 1.16.1.1.3 einzufügen, dessen Wortlaut in der Anlage enthalten ist.

6. Die im ersten Punkt des Vorschlags für den neuen Absatz 1.16.1.1.3 genannten Sicherheitszeugnisse bilden das Gegenstück zum „Schiffszeugnis“, auf das in der ADN-Verordnung Bezug genommen wird.

7. Mit dem in der Anlage enthaltenen Vorschlag möchte Frankreich eine bessere und harmonisierte Behandlung dieser Problematik in der dem ADN beigefügten Verordnung gewährleisten. Einige Vertragsparteien könnten jedoch die Annahme nationaler Lösungen oder Doktrinen vorziehen, entsprechend ihren internen Gesetzen und Vorschriften.

 **III. Weiteres Vorgehen**

8. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, die o.g. Absätze 5 bis 7 sowie die nachstehende Anlage zur Kenntnis zu nehmen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

**Anlage**

„1.16.1.1.3 Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 1.16.1.1.1 kann ein Seeschiff, das gefährliche Güter auf einer Binnenwasserstraße befördert, vom Besitz eines Zulassungszeugnisses befreit werden, wenn die folgenden Bestimmungen erfüllt sind:

* Das Seeschiff ist im Besitz seiner Sicherheitszeugnisse, ausgestellt nach dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See in der Fassung des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen (SOLAS 74); und
* Das Seeschiff ist im Besitz eines Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens oder eines Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß der folgenden Entsprechungstabelle:

| *Dem ADN beigefügte Verordnung* | *Ladungsart* | *Titel des IMO-Zeugnisses* | *Einschlägiges IMO-Instrument* |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
| Zulassungszeugnis für Trockengüterschiff | Versandstück | Zeugnis über die Erfüllung der Sondervorschriften für Seeschiffe, die gefährliche Güter befördern | SOLAS-Regel II-2/19 (oder SOLAS-Regel II-2/54 für Schiffe, die vor dem 1. Juli 2002 gebaut wurden) |
| Zulassungszeugnis für Trockengüterschiff | Schüttgut | Zeugnis über die Erfüllung der Sondervorschriften für Seeschiffe, die gefährliche Güter befördern | SOLAS-Regel II-2/19 (oder SOLAS-Regel II-2/54 für Schiffe, die vor dem 1. Juli 2002 gebaut wurden) |
| Zulassungszeugnis für Tankschiff des Typs N | Flüssige Kohlenwasserstoffe | Internationales Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP) + Ergänzung Muster B (Ausrüstungsblatt für Öltankschiffe) | MARPOL Anhang I |
| Zulassungszeugnis für Tankschiff des Typs C | Flüssige Chemikalien | Internationales Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut | Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC-Code) |
| Internationales Zeugnis über die Verhütung der Meeresverschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut (NLS-Zeugnis) | MARPOL Anhang II |
| Zulassungszeugnis für Tankschiff des Typs G | Gas | Internationales Zeugnis über die Eignung zur Beförderung von verflüssigten Gasen als Massengut | Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (IGC-Code)“ |

“.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/13 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20) Abs. 20.51). [↑](#footnote-ref-2)